

Merkblatt

Änderung des Pflegeversicherungsbeitrages für Kinderlose und Eltern mit mehreren Kindern

Zum 01.07.2023 änderten sich die Beiträge zur Pflegeversicherung. Dies ist Teil des Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG). Der Beitragssatz für kinderlose Versicherte erhöht sich auf 4 %, wenn sie nach 1940 geboren wurden.

Für Versicherte mit einem Kind beträgt der Beitragssatz 3,4 %. Dieser Beitragssatz gilt auch wenn sie vor 1940 geboren wurden oder das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er reduziert sich ab dem 2. bis zum 5. Kind jeweils um 0,25 %. Diese weitere Beitragsreduktion wird berücksichtigt, solange mindestens 2 Kinder unter 25 Jahre alt sind.

Angesichts des kurzfristigen Inkrafttretens des Gesetzes zum 01.07.2023 ist eine sofortige technische Umsetzung nicht möglich. Bis zum 31.03.2025 wird zudem gemäß § 55 Abs. 3c SGB XI ein digitales Verfahren entwickelt, mit dem die Daten zur Zahl der Kinder übertragen werden sollen. Ab 2025 soll dieses Verfahren fertiggestellt sein, über das wir als Zahlstelle die Informationen zur Kinderzahl erhalten. Die zu viel erhobenen Beiträge werden somit bis spätestens zum 30. Juni 2025 zurückgezahlt.

Um den korrekten Beitragssatz zur Pflegeversicherung abziehen zu können, benötigen wir von Ihnen einen Nachweis, ob und gegebenenfalls wie viele Kinder Sie haben. Der Nachweis kann z.B. durch die Geburtsurkunden der Kinder erfolgen. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen keine Angaben zu Ihrer Elterneigenschaft machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei der Beitragsermittlung, bis zur Umsetzung des digitalen Verfahrens, ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Auf unserer Homepage finden Sie zu Ihrer Unterstützung ein Formular zur Meldung der relevanten Kinder.

Sollten Sie uns bereits früher zum Nachweis über die Anzahl der Kinder, z.B. mit dem Rentenantrag, für jedes Kind einen eigenen Nachweis eingereicht haben, werden wir diese ab dem Zeitpunkt berücksichtigen, zu dem unsere Systeme dies ermöglichen. Bitte bedenken Sie, dass wir hier eine Vielzahl von Informationen erhalten, die wir nur nach und nach einarbeiten können.

Die Beitragsabschläge für Eltern mit mindestens 2 Kindern unter 25 Jahren werden in jedem Fall rückwirkend ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt, sobald alle benötigten Informationen vorliegen und die Verarbeitung technisch möglich ist.

Die von Ihnen uns zur Verfügung gestellten Informationen werden von uns geprüft, soweit es uns möglich ist. Nach der Umsetzung des digitalen Verfahrens werden alle Kinder berücksichtigt, die über das Verfahren gemeldet werden. In jedem Fall erfolgt mittels des digitalen Verfahrens eine weitere Prüfung und, wenn erforderlich, auch eine Neuberechnung.

Ab dem 01. Juli gelten folgende Beitragssätze:

Anzahl der Kinder	Beitrag	Beitragszuschlag
Keine	3,40 %	0,60 %
1	3,40 %	-
2	3,15 %*	-
3	2,90 %*	-
4	2,65 %*	-
5 und mehr	2,40 %*	-

*Inkl. Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 % pro Kind ab dem 2. Kind, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Der Beitragsabschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hätte.

Kinderlose Leistungsbezieher, die das 23. Lebensjahr vollendet haben bzw. die nach dem 31.12.1939 geboren sind, zahlen den Beitragszuschlag zum allgemeinen Beitragssatz der Pflegeversicherung.